

Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft BIRKENBACH

■ Geltungsbereich

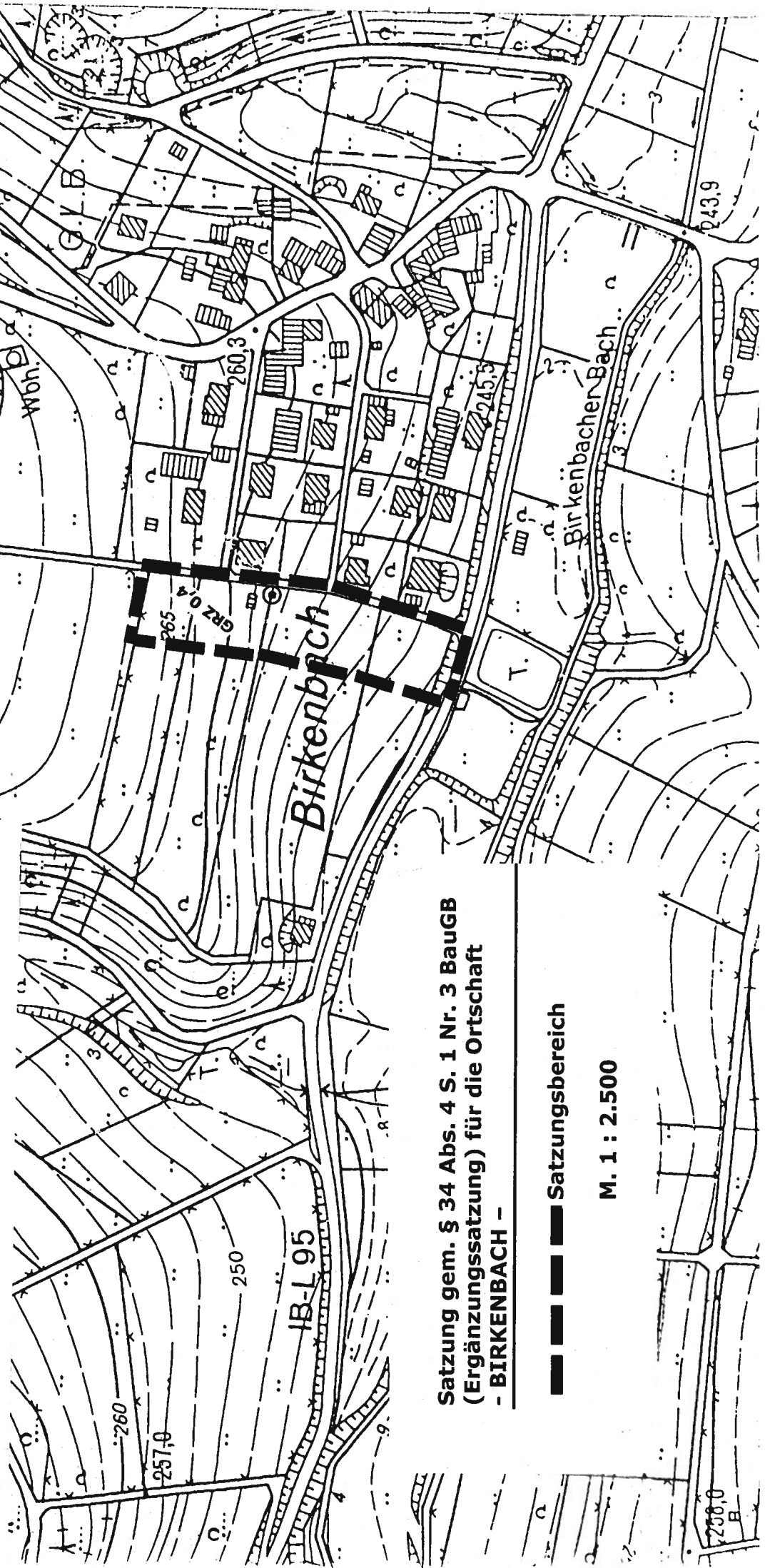
GRZ 0,4

Grundflächenzahl

⊙

Erhalt eines Baumes

M. 1 : 2.500



Satzung gem. § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 BauGB
(Ergänzungssatzung) für die Ortschaft
- BIRKENBACH -

■ Satzungsgebiet

M. 1 : 2.500

Satzung

nach § 34 Abs. 4 S. 1 Nr. 3 Baugesetzbuch (Ergänzungssatzung) für die Ortschaft Birkenbach

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 3 BauGB in der Fassung vom 01.10.2004 (BGBI. I. S. 2414) i.V.m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land-Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.03.2000 (GV NW S. 245), hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht in seiner Sitzung am 29.06.2005 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Der Geltungsbereich der Satzung ist den Darstellungen in beiliegender Anlage (Kartenausschnitt 1 : 2.500) zu entnehmen, wobei die Innenkante der Umrandung für die Festlegung maßgebend ist. Der beiliegende Kartenausschnitt und der beigefügte Landschaftspflegerische Fachbeitrag, erstellt von Dipl.-Ing. Günter Kursawe, Planungsgruppe Grüner Winkel, Nümbrecht, vom 21.12.2004 sowie die beigefügte Begründung sind Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes oder eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes gem. § 30 BauGB findet diese Satzung keine Anwendung. Mit dem Inkrafttreten eines solchen Planes tritt diese Satzung außer Kraft.

§ 3

Für den Satzungsbereich wird eine Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 als Obergrenze festgesetzt. Eine Überschreitung dieser GRZ gem. § 19 Abs. 4 BauNVO ist nicht zulässig.

§ 4

Hinweis: Bei einer Bebauung der südlichen Fläche im Satzungsbereich ist die Anfahrtsicht von dem Gemeindeweg auf die Landesstraße 95 gemäß RAS-K-1 (Richtlinien für die Anlagen von Straßen, Teil 1: Knotenpunkte, Abschnitt 1: Plangleiche Knotenpunkte) freizuhalten.

§ 5

Gemäß § 1 a BauGB wurde ein Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erstellt, welcher den Ausgleich der zu erwartenden Eingriffe in Natur und Landschaft errechnet. Dieser Landschaftspflegerische Fachbeitrag ist dieser Satzung als Anlage beigefügt und somit Bestandteil.

Zum Ausgleich der Eingriffe in Natur und Landschaft wird für den Änderungsbe-
reich folgendes festgesetzt:

Schutz und Sicherungsmaßnahmen:

Zur Vermeidung und Verminderung von Beeinträchtigungen des in der Satzungs-
karte als erhaltenswert dargestellten Baumes gem. § 9 Abs. 1 Nr. 25 b) BauGB
sind während der Bauphase besondere Schutz- und Sicherungsmaßnahmen
durchzuführen. Anzuwenden ist die DIN 18920 (Schutz von Bäumen, Pflanzenbe-
ständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen).

Verminderung der Bodenversiegelung:

Zufahrten, Stellplätze, Wege und Hofflächen sind mit infiltrationsfähigen Oberflä-
chenbefestigen (z.B. breitfugige Pflaster, Schotterrasen, Rasenkammersteine,
Ökopflaster) herzustellen.

Pflanzbindung auf den nicht überbauten Flächen:

Im Bereich der nicht überbauten Grundstücksflächen ist je angefangene 250 m²
ein Laubbaum gemäß nachfolgender Pflanzenauswahlliste in der Qualität „Hoch-
stamm“, mit einem Stammumfang von mindestens 12-14 cm, gemessen 1 m
Höhe über Grund, zu pflanzen.

Bei der Gestaltung der Außenanlagen ist die Verwendung heimischer Gehölze zu
bevorzugen.

Pflanzenauswahlliste (bodenständige Laubbäume 1. und 2. Ordnung):

Acer campestre	- Feld-Ahorn
Acer pseudoplatanus	- Berg-Ahorn
Carpinus betulus	- Hainbuche
Crataegus laevigata	- Rot-Dorn (Sorte: Pauls` s Scarlett als Hochstamm)
Fraxinus excelsior	- Gewöhnliche Esche
Prunus avium	- Vogel-Kirsche
Quercus robur	- Stiel-Eiche
Sorbus aucuparia	- Ebersche
Tilia cordata	- Winter-Linde
Tilia platyphyllos	- Sommer-Linde
Ulmus glabra	- Berg-Ulme

Die Anpflanzungen sind vom Bauherrn zur nächsten Pflanzperiode nach erteilter
Baugenehmigung für das jeweilige Grundstück durchzuführen. Die Sicherstellung
der Maßnahme und die langfristige Pflege (mind. 30 Jahre) ist durch den Bau-
herrn zu gewährleisten.

§ 6

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Bekanntmachung in Kraft.